

Geschäftszahl:

LVwG-AV-315/001-2021

St. Pölten, am 15. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erkennt durch die Richterin HR Mag. Marihart über die Beschwerde des A, vertreten durch B KG, ***, ***, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt St. Pölten vom 12.01.2021, Zl. ***, betreffend Gewerbeanmeldung, zu Recht:

1. Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) als unbegründet abgewiesen.
2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

1. Zum verwaltungsbehördlichen Verfahren:

A (im Folgenden: der Beschwerdeführer) hat am 1.12.2002 bei der nicht zuständigen Bezirkshauptmannschaft Mödling für den Standort ***, ***, das Gewerbe „Reinigung“ angemeldet; diese Anmeldung wurde zuständigkeitshalber dem Magistrat der Stadt St. Pölten am 2.12.2020 weitergeleitet. Mit Schreiben des Magistrats der Stadt St. Pölten vom 4.12.2020 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, den Gewerbewortlaut zu präzisieren, zumal eine Abgrenzung zwischen dem freien Gewerbe „Hausbetreuung, bestehend in der Durchführung einfacher Reinigungstätigkeiten einschließlich objektbezogener einfacher Wartungstätigkeiten“ und dem reglementierten Gewerbe „Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (Handwerk)“ zu erfolgen hätte. Darüber hinaus hat die Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen gefehlt. Letzteres wurde vom Beschwerdeführer am 7.12.2020 nachgereicht, jedoch der Gewerbewortlaut nicht weiter präzisiert, weshalb seitens des Magistrats der Stadt St. Pölten neuerlich mit Schreiben vom 15.12.2020 unter Setzung einer Frist bis 21.12.2020 gemäß § 13 Abs. 3 AVG die Aufforderung erging, den Gewerbewortlaut zu präzisieren. Mit der innerhalb der gesetzten Frist zuletzt (von mehreren) eingelangten Berichtigung beantragte der Beschwerdeführer das reglementierte Gewerbe „Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung“.

Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid vom 12.1.2021, Zl. ***, stellte der Magistrat der Stadt St. Pölten gemäß § 339 Abs. 2 Z 2 iVm § 340 Gewerbeordnung 1994 (GewO) fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des am 2.12.2020 angemeldeten Gewerbes „Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (Handwerk)“ nicht vorliegen würden und die Ausübung dieses Gewerbes zu untersagen sei.

Nach Zitierung der maßgeblichen Rechtsvorschriften (§ 339 Abs. 3 Z 2 GewO und § 340 Abs. 1 GewO) begründete die belangte Behörde die Untersagung der Ausübung damit, dass die Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung zu den reglementierten Gewerben gemäß § 94 Z 13 GewO zählt, wobei Voraussetzung für

die Ausübung von reglementierten Gewerben der Nachweis der Befähigung sei und dieser Nachweis der Gewerbeanmeldung anzuschließen sei; dies wäre jedoch trotz wiederholter Aufforderung nicht erfolgt.

2. Zum Beschwerdevorbringen:

Dagegen wurde vom Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben und sinngemäß vorgebracht, er hätte bedauerlicherweise den Firmenwortlaut nicht richtig angegeben und wurde der neue Gewebewortlaut bekannt gegeben.

3. Zum durchgeführten Ermittlungsverfahren:

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten unbedenklichen Verwaltungsakt, insbesondere in die Gewerbeanmeldung samt angeschlossener Unterlagen, die Verbesserungsaufforderungen sowie die Schreiben des Beschwerdeführers.

4. Feststellungen:

Der am *** geborene Beschwerdeführer ist pakistanischer Staatsbürger mit Daueraufenthaltsberechtigung im Inland bis 15.03.2030.

Der Beschwerdeführer hat bei seinem Antrag auf Erteilung einer Gewerbeberechtigung den zur Ausübung des reglementierten Gewerbes „Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (Handwerk)“ notwendigen Befähigungsnachweis seinem Antrag nicht angeschlossen.

Das freie Gewerbe „Hausbetreuung, bestehend in der Durchführung einfacher Reinigungstätigkeiten einschließlich objektbezogener einfacher Wartungstätigkeiten“ wurde vom Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren nicht angemeldet.

5. Beweiswürdigung:

Zu diesen Feststellungen gelangt das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich auf Grund des unbedenklichen Inhalts des Aktes des Magistrats der Stadt St. Pölten zu Zahl ***, insbesondere auf Grund der Einsicht in die Gewerbeanmeldung samt angeschlossener Unterlagen.

6. Rechtslage:

Folgende rechtliche Bestimmungen sind im gegenständlichen Verfahren von Relevanz:

§ 94 Z 13 GewO:

§ 94. Folgende Gewerbe sind reglementierte Gewerbe:

13. Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (Handwerk)

§ 339 Abs. 3 GewO:

§ 339.

(3) Der Anmeldung sind folgende Belege anzuschließen:

1. Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familiennamen der Person, ihre Wohnung, ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit dienen,
2. falls ein Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe vorgeschrieben ist, die entsprechenden Belege, im Fall des § 16 Abs. 1 zweiter Satz die Anzeige der erfolgten Bestellung eines Geschäftsführers und
3. ein Auszug aus dem Firmenbuch, der nicht älter als sechs Monate sein darf, falls eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft die Anmeldung erstattet und der Anmelder den Firmenbuchauszug nicht bei der Behörde gemäß § 365g einholt.

§ 340 Abs. 1 und 3 GewO:

§ 340. (1) Auf Grund der Anmeldung des Gewerbes (§ 339 Abs. 1) hat die Behörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes vor und hat die Anmeldung nicht ein in Abs. 2 genanntes Gewerbe zum Gegenstand, so hat die Behörde den Anmelder längstens binnen drei Monaten in das GISA einzutragen und durch Übermittlung eines Auszugs aus dem GISA von der Eintragung zu verständigen. Ist im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung ein Verfahren über eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e anhängig, so hat die Behörde die innerhalb der im zweiten Satz festgelegten dreimonatigen Frist rechtskräftig erteilte Nachsicht, Anerkennung oder Gleichhaltung zu berücksichtigen. Als Tag der Gewerbeanmeldung gilt jener Tag, an

welchem alle erforderlichen Nachweise (§ 339 Abs. 3) bei der Behörde eingelangt sind und die allenfalls erforderliche Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19, eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e rechtswirksam erfolgt ist. Als Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen gilt auch, wenn der Firmenwortlaut im Hinblick auf den Inhalt des Gewerbes eine erhebliche Irreführung bedeuten würde.

(3) Liegen die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vor, so hat die Behörde - unbeschadet eines Verfahrens nach § 366 Abs. 1 Z 1 - dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen.

7. Erwägungen:

§ 340 Abs 1 GewO legt der Behörde die Pflicht zur Prüfung auf, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder im betreffenden Standort vorliegen, wobei ausschließlich der Wortlaut der Gewerbebeanmeldung entscheidend ist (*Stolzlechner u.a.*, GewO⁴, § 340 GewO, Rz 5). Der Behörde ist es eine Änderung der in der Gewerbebeanmeldung enthaltenen Bezeichnung des Gewerbes untersagt. Hierbei ist auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Gewerbebeanmeldung abzustellen und kommt eine Manuduktionspflicht im Sinne des § 13a AVG in Ansehung des Wortlautes der Gewerbebeanmeldung schon begrifflich ebenso wenig in Betracht wie – wegen des konstitutiven Charakters der Gewerbebeanmeldung – ein Nachreichen von Unterlagen. Das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes kann auch in einem Mängelbehebungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG nicht verbessert werden und führt zur Untersagung der Gewerbeausübung mit Bescheid. (*Stolzlechner*, aaO, Rz 8 f)

Das Gesetz fordert im Sinne des Genauigkeitsgebots eine genaue Bezeichnung des Gewerbes. Es hängt vom Zweck gesetzlichen Vorschriften und vom allgemeinen Sprachgebrauch des Berufskreises ab, ob die Unschärfe eines Begriffs noch erträglich ist oder nicht. Der genauen Bezeichnung des Gewerbes kommt gemäß § 339 Abs. 2 iVm § 29 erster Satz GewO für den Berechtigungsumfang eines Gewerbes entscheidende Bedeutung zu. Ist das Gewerbe nicht genau bezeichnet, ist gemäß § 340 Abs. 3 GewO mit Untersatzung vorzugehen. Hinsichtlich der Prüfung der gewerberechtlichen Voraussetzungen kommt ausschließlich dem Wortlaut der Gewerbebeanmeldung, wie sie erstattet wurde, Bedeutung zu. (*Stolzlechner*, aaO, § 339, Rz 6)

Das Genauigkeitsgebot wird vom Gewerbeanmelder nur erfüllt, wenn er das anzumeldende Gewerbe so bestimmt bezeichnet, dass durch die verbale Umschreibung Zweifel über Inhalt und Gegenstand des anzumeldenden Gewerbes ausgeschlossen sind. Die gewählte Bezeichnung des Gewerbes muss die Art der beabsichtigten Gewerbeausübung eindeutig erkennen und keinen Zweifel über den damit umschriebenen Gegenstand aufkommen lassen. Reglementierte Gewerbe sind entsprechend dem Gesetzeswortlaut des § 94 GewO zu bezeichnen.

Das Fehlen von Unterlagen gemäß § 339 Abs. 3 Z 2 GewO verhindert das Wirksamwerden der Gewerbeanmeldung. Es liegt nämlich erst ab dem Tag, an dem alle erforderlichen Nachweise bei der Behörde eingelangt sind, eine Gewerbeanmeldung vor (*Stolzlechner*, § 340, Rz 22). Die Unterlassung der Beibringung von Belegen, die den in § 339 Abs. 3 GewO 1994 geforderten Nachweisen diesen, kann nicht als Formgebrechen iS des § 13 Abs. 3 AVG qualifiziert werden. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes nicht vor, hat die Behörde gemäß § 340 Abs. 3 GewO dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen (*Stolzlechner*, aaO, Rz 31).

8. Zur Nichtdurchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung:

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Da von vornherein absehbar war, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann, zumal die Voraussetzungen hinsichtlich der Klärung des Sachverhalts gegeben sind und auch keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, für die eine Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem VwG erforderlich wäre (*Moser in Raschauer/Wessely* (Hrsg), VwGVG § 24 (Stand 31.3.2018, rdb.at), Rz 22) und weil der Sachverhalt von der belangten Behörde vollständig ermittelt und zum Zeitpunkt der Entscheidung aktuell und vollständig war

(Moser in *Raschauer/Wessely* (Hrsg), VwGVG § 24 (Stand 31.3.2018, rdb.at), Rz 23), konnte ohne Durchführung einer öffentliche mündlichen Verhandlung entschieden werden.

9. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Entscheidung nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

10. Weiters ergeht der Hinweis, dass die Bekanntgabe des Beschwerdeführers (in der Beschwerde) hinsichtlich des neuen Gewerbewortlautes als neuer Antrag auf Anmeldung eines Gewerbes gewertet und daher dieser gemäß § 6 AVG dem zuständigen Magistrat der Stadt St. Pölten zur Erledigung übermittelt wird.